

Haushaltssatzung des Landkreises Böblingen für das Haushaltsjahr 2024

A. Haushaltssatzung § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	in EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	616.601.231
<u>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von</u>	<u>616.601.231</u>
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
<u>Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von</u>	<u>0</u>
Veranschlagtes Sonderergebnis	0
Veranschlagtes Gesamtergebnis	0
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	612.997.767
<u>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von</u>	<u>607.254.827</u>
Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts	5.742.940
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.596.800
<u>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von</u>	<u>29.868.000</u>
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-21.271.200
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	-15.528.260
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	21.271.200
<u>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von</u>	<u>5.735.100</u>
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	15.536.100
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts	7.840

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 21.271.200 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 9.027.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 123.300.000 EUR

§ 5 Hebesatz

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf 32 v.H. der festgestellten Steuerkraftsummen der Städte und Gemeinden des Landkreises festgesetzt (§ 35 Abs.1 Finanzausgleichsgesetz).

B.

Mit Erlass vom 20.03.2024 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2023 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2024 auf 21.271.200 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wurde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2024 auf 9.027.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wurde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO in dieser Höhe genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung 2024 und im Haushaltsplan 2024 nicht enthalten.

C.

1. Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2023 beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen“** für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 nicht enthalten.

2. Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2023 beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebs „Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“** für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 210.392.838 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wurde gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 349.281.173 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG

und § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 222.415.000 € genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung.

Der in § 4 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 70.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde gemäß § 48 LKrO i. V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

D.

Der Haushaltsplan einschließlich der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen“ und des Eigenbetriebs „Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“ liegen zur Einsichtnahme von Dienstag, 02.04.2024, bis Mittwoch, 10.04.2024, je einschließlich im Landratsamt Böblingen, Parkstraße 16, 71034 Böblingen - Amt für Finanzen, vor dem Zimmer A 422 a öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist ist der Haushaltsplan auch im Internet auf der Homepage des Landratsamts (www.landkreis-boeblingen.de) einsehbar.

Roland Bernhard
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises Böblingen verletzt worden sind.